Evangelische Sozialstation Freiburg im Breisgau

10 | Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)
Soziale Absicherung für Pflegepersonen

Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Pflegen Sie **ehrenamtlich** einen pflegebedürftigen Menschen, der mindestens dem Pflegegrad 2 zugeordnet ist, bezahlt die Pflegeversicherung Beiträge für Ihre Renten- und Arbeitslosenversicherung. Vorrausetzung ist, dass Sie **regelmäßig mindestens 10 Stunden pro Woche** verteilt auf zwei Tage wöchentlich pflegen. Dies gilt auch, wenn Sie mehrere Menschen pflegen.

Der Betrag für die Rentenversicherung steigt je nach Pflegegrad, beispielsweise ist er bei der Pflege eines **Schwerstpflegebedürftigen mit Pflegegrad 5** so hoch wie im Fall der Erziehung eines Kindes.

Um die Vorteile der **Arbeitslosenversicherung** in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie einen Antrag bei der Agentur für Arbeit stellen.

Unfallversicherung

Pflegen Sie einen **nahestehenden Angehörigen ehrenamtlich** in der häuslichen Umgebung, sind Sie **beitragsfrei gesetzlich unfallversichert.** Die Überlassung des Pflegegeldes wird nicht als Gehalt gewertet. Die Absicherung in der Unfallversicherung gilt nur für die Zeiten der Pflegetätigkeit und für alle Tätigkeiten und Wege, die mit der Pflege zusammenhängen.